

Betriebsärztliche Betreuung



- Dipl.-Ing. Regina Flachbarth
- Wirtschaftsbetrieb Mainz
- regina.flachbarth@stadt.mainz.de
- +49 6131 9715213

Bitte gern unterbrechen und fragen!

§ 2 Bestellung

- (1) Der Unternehmer hat Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3 DGUV Vorschrift 2)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten

I. Allgemeines (Abschnitt I)

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach Anlage 2 besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung = zu beauftragende Einsatzzeiten

DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfangs der **Grundbetreuung** sind die für den Betrieb geltenden Einsatzzeiten: Für die Abwasserentsorgung sind das:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Stunden / Jahr pro Beschäftigtem)	2,5	1,5	0,5
37 Abwasserentsorgung		X	

Bei der Aufteilung der Zeiten auf die Arbeitsmedizin und die Arbeitssicherheit ist in der Grundbetreuung ein Mindestanteil von **20%** für jeden dieser Leistungserbringer anzusetzen.

DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Grundbetreuung umfasst:

1. Unterstützung Gefährdungsbeurteilung
2. Unterstützung grundlegender Maßnahmen Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
3. Unterstützung grundlegender Maßnahmen Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention
4. Unterstützung Schaffung Organisationen
5. Untersuchung nach Ereignissen
6. Allgemeine Beratung
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Medepflichten

DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Betriebsspezifische Betreuung: Der Unternehmer muss ermitteln und prüfen.... Hat sich beraten zu lassen ... und hat **die Aufgabenfelder für die betriebsspezifische Beratung** zu berücksichtigen.

1. Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung (z.B. gefährliche Arbeiten)
2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation (z.B. neue Gefahrstoffe, Änderung der Arbeitszeitgestaltung)
3. Externe Entwicklungen mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
4. **Arbeitsmedizinische Vorsorge**
5. Betriebliche Aktionen

=> Die Arbeitsmedizinische Vorsorge fällt unter die betriebsspezifische Betreuung und ist zusätzlich zu den mindestens 20% aus der Grundbetreuung bei der Arbeitsmedizin schriftlich zu beauftragen.

Was sind „G-Untersuchungen“?

Die „G-Untersuchungen“ waren bis **2008** ein fester Bestandteil des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Deutschland.

Sie basierten auf den Grundsätzen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und hatten zum Ziel, die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmer *innen für bestimmte Tätigkeiten sicherzustellen. Die Untersuchungen halfen dabei, arbeitsbedingte Gesundheitsrisiken frühzeitig zu erkennen und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Seit der Einführung der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) 2008 gibt es die ehemaligen „G-Untersuchungen“ **so nicht mehr** und sie fallen heute unter die Bezeichnung der arbeitsmedizinischen Vorsorgen und Eignungen. Damit haben sich auch die Inhalte und der Zweck geändert

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

G-Untersuchungen im Wandel

Damals

Heute

G 25



Arbeitsmedizinische Eignung „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“

G 41



Arbeitsmedizinische Eignung „Arbeiten in Höhen mit Absturzgefahr“

G 20



Arbeitsmedizinische Vorsorge „Lärm“

G 37



Arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeitsplätze“

G 42



Arbeitsmedizinische Vorsorge „Infektionsgefährdung“

G 24



Arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“

G 26



Arbeitsmedizinische Vorsorge oder Eignung „Atemschutzgeräte“

G 35



Arbeitsmedizinische Vorsorge „Beruflichen Auslandsreisen“

Werkarztzentrum Deutschland GmbH

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Begriffsbestimmung (nach §2 ArbMedVV)

Vorsorgen dienen vor allem der Prävention und frühzeitigen Erkennung von Krankheiten im Arbeitskontext, sowie dem Selbstschutz der Mitarbeiter *innen. Die Vorsorgen haben einen beratenden Charakter und werden in drei Kategorien unterteilt: **Angebots-, Pflicht- und Wunschvorsorgen. Wann eine Vorsorge als Angebots-, Pflicht- oder Wunschvorsorge zählt, hängt von dem jeweiligen Tätigkeitsbereich und der daraus hervorgehenden Gefährdung ab.**

Vorsorge umfasst nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen.

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Pflichtvorsorgen müssen den Mitarbeiter *innen zugewiesen und von diesen auch wahrgenommen werden. Pflichtvorsorge muss vor der Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.

Achtung: Wenn ein/e Mitarbeiter *in dieser Vorsorge nicht nachkommt, darf er/sie die entsprechende Tätigkeit nicht ausführen und kann unter Umständen den Arbeitsplatz verlieren. Dies bezieht sich alleine auf die **Beratung**. Körperliche Untersuchungen können jederzeit von den Mitarbeiter abgelehnt werden.

Angebotsvorsorgen müssen vom Arbeitgeber den Beschäftigten angeboten werden. Angebotsvorsorge muss vor der Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Dem Beschäftigten steht frei, ob sie die Vorsorge wahrnehmen. Der Arbeitgeber muss nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten auch nachgehende Vorsorge anbieten.

Wunschvorsorgen können von den Mitarbeiter eigeninitiativ gewünscht werden. Diesem Wunsch muss der Arbeitgeber nachkommen, wenn eine Gesundheitsschädigung nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§6: Pflichten des Arztes

(4) Der Arzt hat die Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorge auszuwerten. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für Beschäftigte nicht ausreichen, so hat dies der Arzt dem Arbeitgeber mitzuteilen und Maßnahmen vorzuschlagen. Betrifft es nur einen Beschäftigten, so bedarf die Mitteilung der Einwilligung des Beschäftigten.

§8:... In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und Maßnahmen zu treffen.

Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge

- Teil 1 Gefahrstoffe => im Anschluss
- Teil 2: Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
 - (1) Pflichtvorsorge bei:
 - 3. nicht gezielten Tätigkeiten
 - i) in Kläranlagen oder in der Kanalisation (...) hinsichtlich Hepatitis-A-Virus
- Teil 3: Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen
 - (1) Pflichtvorsorge bei:
 - 3. Tätigkeiten über $L_{ex,8h}=85\text{dB(A)}$ / $L_{pC, peak}=137\text{dB(C)}$ (Gehörschutz wird nicht berücksichtigt)
 - (2) Angebot bei:
 - 1. Tätigkeiten über $L_{ex,8h}=80\text{dB(A)}$ / $L_{pC, peak}=135\text{dB(C)}$ (Gehörschutz wird nicht berücksichtigt)

- Teil 3: Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen
 - (4) Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen
- Teil 4 sonstige Tätigkeiten
 - (1) Pflichtvorsorge bei
 - 1. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 2 und 3 erfordern
 - (2) Angebotsvorsorge bei
 - 1. Tätigkeit an Bildschirmgeräten
 - 2. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der **Gruppe 1** erfordern

AMR 14.2:

3.1 Gruppe 1: Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar

Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P1 und P2 ; partikelfiltrierende Halbmasken, FFP 1, FFP 2 oder FFP 3 (Herstellerangaben beachten); gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske; Druckluft-Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Atemanschlüssen mit Ausatemventilen.

3.2 Gruppe 2: Gerätegewicht zwischen 3 und 5 kg oder Atemwiderstand über 5 mbar

Ausschuss für Arbeitsmedizin
www.baua.de/afamed

**Ursprüngliche Bekanntmachung in: GMBI Nr. 37, 23. Juni 2014, S. 791
Zuletzt geändert am 04.11.15, GMBI Nr. 8, 2. März 2016, S. 173**

Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfiltern der Partikelfilterklasse P3, Filtergeräte mit Gasfiltern und Kombinationsfiltern aller Filterklassen; Regenerationsgeräte unter 5 kg; Frischluft-Saugschlauchgeräte; Strahlerschutzgeräte und Schutzanzüge in Verbindung mit Schlauch- oder Filtergeräten; Leichtgeräte.

- Teil 1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (**Auswahl**)
 - (1) Pflichtvorsorge
 - 1. Tätigkeit mit gelisteten Gefahrstoffen => Vorhandensein muss kontrolliert werden (nur reine Stoffe?)
 - 2. sonstige Tätigkeiten
 - a) Feuchtarbeit von regelmäßig 4 Stunden oder mehr => Prüfen der TRGS 401 in Bezug auf Tragedauer von Handschuhen und Zahl des Händewaschens
 - Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreiten der vorgegebenen Luftkonzentration => Prüfen der Arbeitsbedingungen

- (2) Angebotsvorsorge
 - 1. Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen Abs. 1, wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und keine Pflichtvorsorge veranlasst wurde (Prüfen Kohlenmonoxid, Schwefelwasserstoff)
 - 2. sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (**Auswahl**)
 - a) Schädlingsbekämpfung nach Gefahrstoffverordnung
 - d) Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (ohne Abs. 1), wenn eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und
 - aa) krebserzeugend oder keimzellenmutagener Stoff 1A oder 1B
 - e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag
 - f) Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhalten der vorgegebenen Luftkonzentration
 - h) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann
 - k) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonstigen atemwegssensibilisierenden (TRBA/TRGS 406) oder hautsensibilisierend (TRGS 401) wirken Stoffen, die in Absatz 1 Nr. 1 oder Nr.2 a-j nicht genannt wurden.

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

- (3) Anlässe für nachgehende Vorsorge: (**Auswahl**)
 - 1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern dieser krebserzeugend oder keimzellenmutagener Stoff 1A oder 1B ist

Beispiele zur Einordnung

2. sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- **d)** Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (ohne Abs. 1), wenn eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und
 - aa) krebserzeugend oder keimzellenmutagener Stoff 1A oder 1B
- Beispiel:

– Benzin	3.5	Keimzellmutagenität	1B	Muta. 1B	H340
----------	-----	---------------------	----	----------	------

- Deselemission

TRGS 554

3.2 Einstufung und Kennzeichnung

(1) Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber Abgasen von Dieselmotoren sind gemäß § 2 Absatz 3 GefStoffV und TRGS 906 „Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren“ als krebserzeugend eingestuft, da dabei Dieselrußpartikel frei werden. Wird der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für Dieselrußpartikel eingehalten, so sind im Allgemeinen keine akuten oder chronischen Auswirkungen auf die Gesund-

- Nanocolor CSB 1500

H340	Muta. 1 B
H350	Carc. 1 A

Aber: enthält auch Chrom VI-Verbindung=> Pflichtvorsorge?

- 2. sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
 - **h)** Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann
Beispiel: Klebt und Dichtet Würth Konstruktionsklebstoff

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Ringverbindungen, Aromaten (2-25 %)

4,4'-Methylen-diphenyldiisocyanat

m-Tolyldiisocyanat

- 2. sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
 - **k)** Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonstigen atemwegssensibilisierenden (TRBA/TRGS 406) oder hautsensibilisierend (TRGS 401) wirkenden Stoffen, die in Absatz 1 Nr. 1 oder Nr.2 a-j nicht genannt wurden.

Beispiel:

atemwegssensibilisierenden Stoffen: Isocyanate, einige Schimmelpilze

hautsensibilisierend (TRGS 401):

Beispiele: Loctite 5188; Hilti Hit, Multi Wartungsöl, gebrauchtes Motormineralöl (Festlegung?), Multi Würth (Refillo), Duophos (Aluminiumchlorid/Eisen-Lösung)

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Tabelle 2: Gefährdungsmatrix zur Beurteilung von Hautkontakt mit Gefahrstoffen

Bei Datenlücken sind die unterstellten Gefahrenklassen nach Abschnitt 3.2.1 Absatz 3 zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eigenschaft	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis (H-Satz) bzw. EUH-Satz	Dauer/Ausmaß des Hautkontaktes			
			kurzzeitig (< 15 Minuten/Arbeitstag)		länger andauernd (> 15 Minuten/Arbeitstag)	
			kleinflächig (z. B. Spritzer)	großflächig	kleinflächig (z. B. Spritzer)	großflächig
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen		EUH066	g	g	g	m
Hautreizung	Skin Irrit. 2	H315	g	m	m	m
Ätzwirkung auf die Haut	Skin Corr. 1 [A, B, C]	H314	m	m	m	h
Hautresorptiv	Acute Tox. 4 (dermal)	H312	g	m	m	h
	Acute Tox. 3 (dermal)	H311	m	m	m	h
	Acute Tox. 3 (dermal) und Skin Corr. 1 [A, B, C]	H311 und H314	h	h	h	h
	Acute Tox. 1 oder 2 (dermal)	H310	h	h	h	h
	Hautresorptive Gefahrstoffe nach Abschnitt 3.2.3 Absatz 2 und 3		g	m	m	h
Hautresorptiv und gleichzeitig nebenstehende gefährliche Eigenschaften	Carc. 2 oder Muta.2	H351 oder H341	m	m	m	h
	Repr. 2	H361	m	m	m	m
	Lact.*	H362	h	h	h	h
	Carc. 1A oder 1B oder Muta. 1A oder 1B oder Repr. 1A oder 1B	H350 oder H340 oder H360	h	h	h	h
	STOT SE 2 oder STOT RE 2	H371 oder H373	g	m	m	h
	STOT SE 1 oder STOT RE 1	H370 oder H372	m	m	m	h
Hautsensibilisierend	Skin Sens. 1 [A, B]	H317	g	m	m	h
	Allergene nach Anhang 3 und hautgefährdende Gefahrstoffe nach Abschnitt 3.2.2 Absatz 4 oder 5		g	m	m	h